



S A M T G E M E I N D E B Ö R D E L A M S T E D T

G e m e i n d e M i t t e l s t e n a h e

1. Ä n d e r u n g
des Bebauungsplanes Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe;

1. Ä n d e r u n g
einer Gestaltungsvorschrift (§ 56 Abs. 1 NBauO)
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 "Höfkenbusch",
Mittelstenahe gemäß §§ 97 Abs. 1, 98 NBauO i.V.m. § 13 BauGB

- Übersichtsplan M 1:5000

- Textliche Festsetzungen

- Begründung zur 1. Änderung

- Verfahrensvermerke zur 1. Änderung

DIESE AUSFERTIGUNG
STIMMT MIT DER
URSCHRIFT ÜBEREIN.

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Der Samtgemeindedirektor

W. H. H.

Lamstedt, den 10.09.99

2. Ausfertigung

im B-Plan
eingetragen

WR



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

Die im Bebauungsplan Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe beschlossenen textlichen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften werden wie folgt geändert bzw. neu festgesetzt:

Die bisherige textliche Festsetzung Ziffer 3.0 der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung wird wie folgt ersetzt:

"Als Fassadenmaterial für Haupt- und massive Nebengebäude sind ausschließlich Vormauersteine in den Formaten DF 5,2 bis NF 7,1 zulässig."

Die Ziffer 7.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird wie folgt ersetzt:

"Die Festsetzung für den Bereich MD 1 soll verhindern, daß sich im Baugebiet ortsuntypische Baustoffe durchsetzen.

Aus dem Bestand lassen sich trotz baulicher Veränderungen nach wie vor als typisches Fassadenmaterial Ziegelmauerwerk mit Ziegeleindeckung ableiten."

Die übrigen textlichen Festsetzungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

P R Ä M B E L

Aufgrund der §§ 2, 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. den §§ 97 Abs. 1, 98, 56 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 i.V.m. § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe; 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe, in einem vereinfachten Verfahren beschlossen.

Lamstedt, den 15.07.1999

ger. Wiesen
Samtgemeindebürgermeister

Siegel

ger. Otten
Samtgemeindedirektor

V e r e i n f a c h t e Ä n d e r u n g

Der Samtgemeindeausschuß hat in seiner Sitzung am 25.06.1998 dem vereinfacht geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe; 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe, und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 01.07.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.07.1998 gegeben.

Bedenken und Anregungen wurden /nicht/ vorgebracht.

Lamstedt, den 15.07.1999

gez. Atten
Samtgemeindedirektor *L. S.*

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe; 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe, wurde ausgearbeitet von der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstr. 20, 21769 Lamstedt.

Lamstedt, den 15.07.1999

gez. Atten
Samtgemeindedirektor *L. S.*

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe; 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe, ist gem. § 10 BauGB am *09.09.1999* im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekanntgemacht worden.

Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan sind damit am *09.09.1999* rechtsverbindlich geworden.

Lamstedt, den *09.09.1999*

ges. Otten
Samtgemeindedirektor *L.S.*

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe; 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe, ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan /nicht/ geltend gemacht worden.

Lamstedt, den

Samtgemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe; 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 31 "Höfkenbusch", Mittelstenahe, sind Mängel der Abwägung /nicht/ geltend gemacht worden.

Lamstedt, den

Samtgemeindedirektor